

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1905.

---

**Inhalt:** Nr. 53. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk in Lolkewitz betr. S. 187. — Nr. 54. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinhardt mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Brütz und Stolzenhain und der Königlich Preussischen Landgemeinde Walmobel mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 188. — Nr. 55. Bekanntmachung, eine Erklärung der Kreisoberämter der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke betr. S. 191.

---

## Nr. 53. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk in Lolkewitz betreffend;

vom 25. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungs-gesetzes vom 24. Juni 1902 (G.-u.-V.-Bl. S. 153) der Stadtgemeinde Dresden zur Sicherung des Drummengiebtes ihres in der Flur Lolkewitz gelegenen Wasserwerks in Gemäßheit des von dem Ministerium des Innern unter dem 5. August dieses Jahres genehmigten Planes das Enteignungsrecht bezüglich der Flurstücke Nr. 184, 187, 188, 193 und 194 des Flurbuchs für Lolkewitz unter Anordnung des abgefürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 25. August 1905.

Gesamtministerium.

v. Meigsch.

Seniöfer.